



## Informationsblatt Änderung der Zuständigkeit für die Gewährung des Kindergeldes

Die Gewährung des Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes (EStG) – Gewährung des Kindergeldes – erfolgt für die Bediensteten des Landes bisher durch die beim Finanzamt Dessau-Roßlau – Bezügestelle – eingerichtete Landesfamilienkasse aufgrund der Regelung des § 72 Abs. 1 EStG zur Zuständigkeit für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst.

### 1. Rechtsgrundlage für die Änderung der Zuständigkeit:

Durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2835) wurde § 72 Abs. 1 EStG dergestalt geändert, dass nach § 72 Abs. 1 Satz 3 EStG auch den Familienkassen des öffentlichen Dienstes in den Ländern die Möglichkeit eingeräumt wird, auf die Zuständigkeit für die Gewährung des Kindergeldes zu verzichten und die Aufgabe an die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit abzugeben.

Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Zuständigkeit für die Gewährung des Kindergeldes gemäß § 72 Abs. 1 Satz 3 EStG wurde Gebrauch gemacht und gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern – als für den Familienleistungsausgleich (Kindergeld) zuständiger Fachaufsichtsbehörde – den Verzicht auf die Aufgabenwahrnehmung erklärt. Die Kindergeldbearbeitung wird **ab dem 1. Oktober 2018** von den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit (BA) wahrgenommen.

### 2. Auswirkungen für die Kindergeldberechtigten:

Die Kindergeldberechtigten werden letztmalig für den Monat September 2018 das Kindergeld zusammen mit ihren Bezügen erhalten.

Das bedeutet, dass die Besoldungs- und Versorgungsempfänger die letzte Kindergeldzahlung am letzten Werktag des Monats August mit der Zahlung der Bezüge für den Monat September 2018 erhalten werden.

Die Tarifbeschäftigten hingegen werden das Kindergeld für den Monat September 2018 zusammen mit dem Entgelt, das am letzten Werktag des Monats September 2018 gezahlt wird, erhalten.

Ab dem Monat Oktober 2018 erfolgt dann die Zahlung des Kindergeldes durch die jeweils zuständige Familienkasse der BA und nicht mehr mit den Bezügen. Von der zuständigen Familienkasse der BA wird die Zahlung des Kindergeldes im jeweiligen Zahlmonat in Abhängigkeit der neu zu vergebenden Kindergeldnummern **zu unterschiedlichen Terminen** vorgenommen.

Von der Landesfamilienkasse werden ab dem 1. Oktober 2018 grundsätzlich keine Anträge auf die Gewährung oder Weitergewährung des Kindergeldes sowie keine sonstigen Nachweise mehr entgegen genommen. Diese sind ab dem 1. Oktober 2018 an die zuständige Familienkasse der BA zu senden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Einhaltung von Fristen der tatsächliche Eingang bei der zuständigen Familienkasse der BA maßgeblich ist.

### **3. Welche Informationsmöglichkeit bestehen für die Bediensteten?**

Für eine detailliertere Information über die Zahlungstermine hat die Familienkasse der BA auf ihrer Internetseite einen Auszahlungsplan zur Verfügung gestellt. Dieser ist unter dem folgenden Link: <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/auszahlungstermine> einsehbar.

Die Zuständigkeit der Familienkassen der BA richtet sich nach dem Wohnsitz des Kindergeldberechtigten.

### **4. Ab welchem Zeitpunkt können die Bediensteten sich an die Familienkasse der BA wenden?**

**Frühestens ab dem 4. Oktober 2018** stehen die kostenfreien Hotlines der Familienkasse der BA für Auskünfte unter den folgenden Rufnummern: **0800 4 5555 35 oder 0800 4 5555 30** den Kindergeldberechtigten für Auskünfte zur Verfügung. Erst ab dem 4. Oktober 2018 ist nach Angabe der Familienkassendirektion der BA gewährleistet, dass die Bediensteten der Familienkasse der BA auf die vom Finanzamt Dessau-Roßlau – Bezügestelle/Landesfamilienkasse – übermittelten Daten zugreifen können.

### **5. Wie ist sichergestellt, dass die kindergeldbezogenen Anteile bei den Bezügen bzw. beim Entgelt zeitnah gewährt werden?**

Das Kindergeld wird als Steuervergütungsleistung gewährt und ist somit kein Bestandteil der Besoldung, der Versorgung oder des Entgeltes. Um zu gewährleisten, dass in Abhängigkeit vom Anspruch auf die Gewährung des Kindergeldes zu zahlende Besoldungs-, Versorgungs- oder Entgeltbestandteile (kinderbezogene Bestandteile im Familienzuschlag, Besitzstandszulage gemäß § 11 TVÜ-Länder) weiterhin möglichst zeitnah durch die Bezügestelle des Landes gezahlt werden können, sind der Bezügestelle zukünftig die Kindergeldfestsetzungen der ab dem 1. Oktober 2018 zuständigen Familienkasse der BA zu übersenden. Dies gilt für Tarifbeschäftigte nur für den Fall, dass für das entsprechende Kind ein Anspruch auf die Besitzstandszulage gemäß § 11 TVÜ-Länder besteht.

Für weitere Auskünfte steht eine **Telefonhotline unter der Nummer 0340 – 6506 837** zur Verfügung.